

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	45. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2014/045)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.05.2014
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 23:05 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Ellerkamp, Martin
Enning-Harmann, Rudolf
Enste, Margarete
Gerwing, Hermann - Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Reehuis, Markus
Schmeing, Aloys
Terbrack, Karl Heinz
Terhalle, Josef
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Witte, Josef
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Haveresch, Reinhard

Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus

UWG

Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Ruwe, Felix
Schulte, Renate

ab TOP 3 öffentliche Sitzung

FDP

Gottheil, Christiane
Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Klaus

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

bis TOP 5.3 öffentliche Sitzung

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Beckmann, Georg
Kühlkamp, Hermann

Schriftführer(in)

Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

CDU

Pomberg, Winfried

PARTEILOS

Müller, Horst

Ratsherr Gerick (SPD-Fraktion) stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren Punkt, in dem der Bürgermeister und die Verwaltung über den Sachstand zum Störfall im Eper Amtsvenn, bei dem durch eine Leckage Öl aus einer unterirdischen Kaverne ausgetreten ist, berichten.

Bürgermeister Büter erläutert, dass eine Erweiterung der Tagesordnung nur zulässig ist, wenn es sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Die strengen Voraussetzungen an diese Vorschrift der Gemeindeordnung lägen hier nicht vor. Er werde aber am Ende der öffentlichen Sitzung im Rahmen der Mitteilungen der Verwaltung zu dieser Angelegenheit berichten. Hiermit erklärt sich der Rat einverstanden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 44. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.04.2014
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW
- 4 RWI-Studie Kommunalfinzen in Nord-Westfalen 2014
- Berichterstattung in der Sitzung
- 5 Bauleitplanung
 - 5.1 Änderungen des Flächennutzungsplanes
 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Erweiterung der Gewerbegebiete in Alstätte, Ottenstein und Wüllen -;
5.1.1 Aufstellungsbeschluss
 2. Änderung des Flächennutzungsplans -Erweiterung des Golfplatzes in Alstätte; Aufstellungsbeschluss
5.1.2
 - 5.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 - Börgerdieksweg -;
 - a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Beschluss über die Stellungnahmen
 - c) Planentwurfs- und Auslegungsbeschlusses
 - 5.3 Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten am Schwalbenweg in Ottenstein;
Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans
 - 5.4 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 - Martinistraße -;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
 - 5.5 Ausweisung eines neuen Wohngebietes an der Gartenstraße in Wessum;

- a) Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
- b) Beschluss über den Vorentwurf des städtebaulichen Strukturkonzepts

- 6 Aufhebung von Wirtschaftswegen im Naturschutzgebiet Amtsvenn - Hündfelder Moor
- Beratungsvorlage wird nachgereicht
- 7 Breitbandausbau im Außenbereich
- 8 Anregungen und Beschwerden
- 8.1 Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten
- Anregung gem. § 24 GO NRW der Bürgerinitiative "Besorgte Alstätter"
- 9 Gemeinsame Vorschlagsliste der Stadt Ahaus für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, am Verwaltungsgericht Münster sowie für die Kammern des Sozialgerichts Münster
- Beratungsvorlage wird nachgereicht

A. Öffentliche Sitzung

1 **Niederschrift über die 44. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.04.2014**

Die Niederschrift der 44. öffentlichen Sitzung des Rates vom 09.04.2014 wird anerkannt.

2 **Einwohner/innenfragestunde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 **Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW**

V/2014/0784/2

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses:

1. Der Gesamtabchluss 2012 der Stadt Ahaus wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 413.920.448,16 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Gesamtjahresüberschuss von 4.241.623,94 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss von 4.241.623,94 € wird mit den Rücklagen verrechnet.
3. Es wird festgestellt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 RWI-Studie Kommunalfinanzen in Nord-Westfalen 2014 - Berichterstattung in der Sitzung

Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung hat im Januar 2014 im Auftrag der IHK Nord Westfalen eine Studie "Die finanzwirtschaftliche Situation der Städte und Gemeinden in Nord-Westfalen im interkommunalen Vergleich" veröffentlicht. Erster Beigeordneter Althoff erläutert detailliert die dort veröffentlichten Ergebnisse für die Stadt Ahaus und vergleicht sie mit den Ergebnissen insgesamt.

Im Ergebnis befinde sich die Stadt Ahaus im Ranking der Städte gleicher Größenordnung in der Spitzengruppe. Herausgestellt werde dabei eine sehr hohe Wohnqualität bei einem gleichzeitig hohen Wachstumspotential. Das sozioökonomische Umfeld sei insgesamt sehr gut. Die Realsteuerhebesätze lägen niedriger als in den Vergleichskommunen. Sehr positiv bewertet werde auch, dass der vergleichsweise starke Abbau der Verschuldung nicht zu Lasten der Sachinvestitionen gehe. Diese lägen im interkommunalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau. Die Finanzkraft der Stadt liege jedoch aufgrund der negativen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes NRW nur noch geringfügig über den Vergleichsmittelwerten.

Der Rat nimmt die Ergebnisse der RWI-Studie zur Kenntnis.

5 Bauleitplanung

5.1 Änderungen des Flächennutzungsplanes

1. Änderung des Flächennutzungsplans - Erweiterung der Gewerbegebiete in 5.1.1 Alstätte, Ottenstein und Wüllen -; Aufstellungsbeschluss

V/2014/0811

Bürgermeister Büter erläutert, dass die Erweiterungen der Gewerbegebiete Alstätte, Ottenstein und Wüllen im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus nicht aufgenommen werden konnten, weil der bis Dezember 2013 noch gültige alte Regionalplan Münsterland diese Erweiterungsflächen nicht vorsah. Der neue Regionalplan sei vom Regionalrat am 16. Dezember 2013 verabschiedet worden und stelle die vorgesehenen Erweiterungsflächen dar. Der Rat habe die Verwaltung seinerzeit beauftragt, nach Rechtsgültigkeit des neuen Regionalplans unmittelbar eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahaus zu veranlassen.

Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) beantragt vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Wohnbaufläche im Ortsteil Alstätte, den südlichen Teil der als Gewerbegebiet vorgesehenen Fläche für eine reine Wohnbebauung vorzusehen. Damit würde ein geschlossenes Wohngebiet in akzeptabler Entfernung zum Ortskern entstehen können.

Bürgermeister Büter erläutert, dass für eine derartige Umsetzung einige Gewerbebetriebe umgesiedelt werden müssten. Ferner sehe der gültige Regionalplan im Plangebiet keine Wohnbauflächen vor. Damit scheitere die Überlegung auch an der fehlenden Genehmi-

gungsfähigkeit im Hinblick auf den Regionalplan. Da hierfür eine Änderung des Regionalplanes erforderlich wäre, sei eine zeitnahe Umsetzung gänzlich auszuschließen.

Ratsherr Gerwing (CDU-Fraktion) gibt zu bedenken, dass eine hierfür erforderliche Änderung des Regionalplanes nach den bisherigen Erfahrungen nicht weniger als 10 Jahre in Anspruch nehmen werde. Die Anforderungen an eine Wohnbebauung und die demografischen Veränderungen im Ortsteil Alstätte im Jahr 2024 seien aber mit hoher Wahrscheinlichkeit völlig andere als heute.

Für die SPD-Fraktion erklärt Ratsherr Herickhoff, dass sie den Antrag der UWG-Fraktion unterstützen werde. Auf weitere Nachfrage des Ratsherrn Eisele (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert Beigeordneter Beckmann, dass der Regionalplan für die Gewerbeentwicklung im Ortsteil Alstätte keine weitere als die hier ausgewiesene Fläche vorsehe. Daher sei eine Kompensation der durch eine teilweise Wohnbebauung wegfallenden Gewerbefläche im Ortsteil Alstätte nicht möglich.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) sieht bei einer entsprechenden Umsetzung bereits heute erkennbare Probleme in den konkurrierenden Interessen zwischen der bereits bestehenden angrenzenden westlichen Wohnbebauung und einer zukünftigen gewerblichen Nutzung im südlichen Planbereich.

Nachdem Bürgermeister Büter darauf hinweist, dass die hier empfohlenen Anpassungen ausführlich in Bürgerversammlungen in allen Ortsteilen und auch in den zahlreichen Beratungen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes beraten und beschlossen worden seien, beantragt Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion), den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, weil sich für ihn nicht hinreichend erschließe, ob die Alstätter Bürgerinnen und Bürger die hier vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes unterstützen und ihn in drei Monaten erneut zu beraten.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) betont, dass die jetzt vorliegende Planung das Ergebnis eines langen, umfangreichen Entwicklungsprozesses unter Beteiligung zahlreicher Fachbüros, der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger sei. Eine gute Gewerbeentwicklung sei gerade für die Ortsteile existentiell wichtig. Für eine weitere Wohnflächenentwicklung im Ortsteil Alstätte gebe es parallel gute Ansätze. Die CDU-Fraktion werde deshalb an den Planungen festhalten und halte eine Vertagung für nicht zielführend.

Bürgermeister Büter lässt zunächst über den vorliegenden Geschäftsordnungsantrag des Fraktionsvorsitzenden Haveloh (WGW-Fraktion) auf Absetzung des Tagesordnungspunktes abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen
24 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag auf Vertagung abgelehnt.

Protokollnotiz:

Auf Nachfrage des Ratsherrn Homann (UWG-Fraktion) teilt die Verwaltung mit, dass die Neuausweisung von Gewerbeflächen in den Ortsteilen Alstätte, Ottenstein und Wüllen in der 18. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 10.09.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 3 beraten wurde.

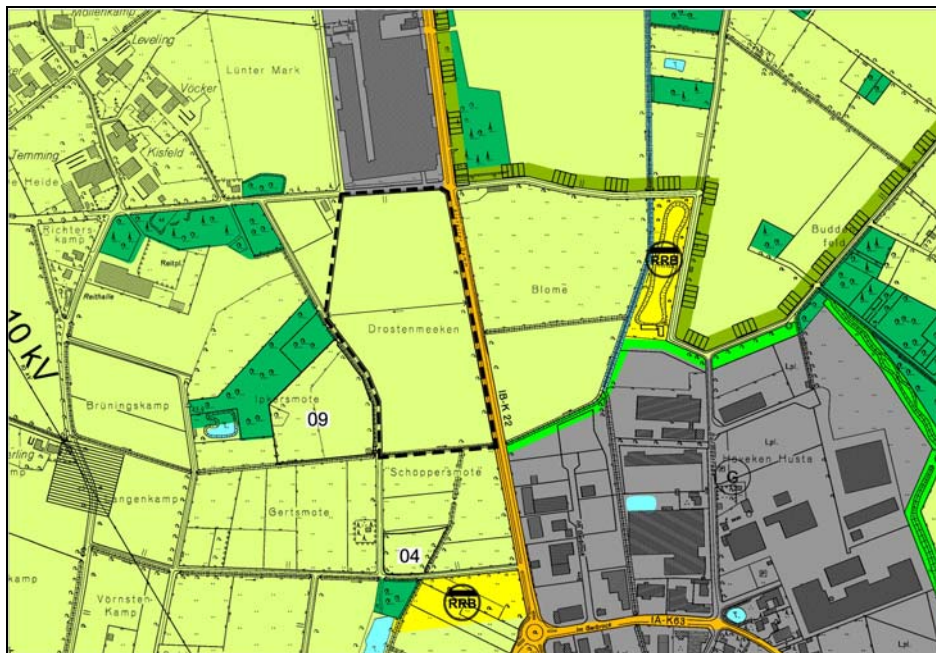
Ratsfrau Heijnk (UWG) beantragt, über den Aufstellungsbeschluss für eine Erweiterung der Gewerbeflächen im Ortsteil Alstätte getrennt abzustimmen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Bürgermeister Büter lässt zunächst über die erste Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung der Gewerbegebiete Ottenstein und Wüllen abstimmen:

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 13. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

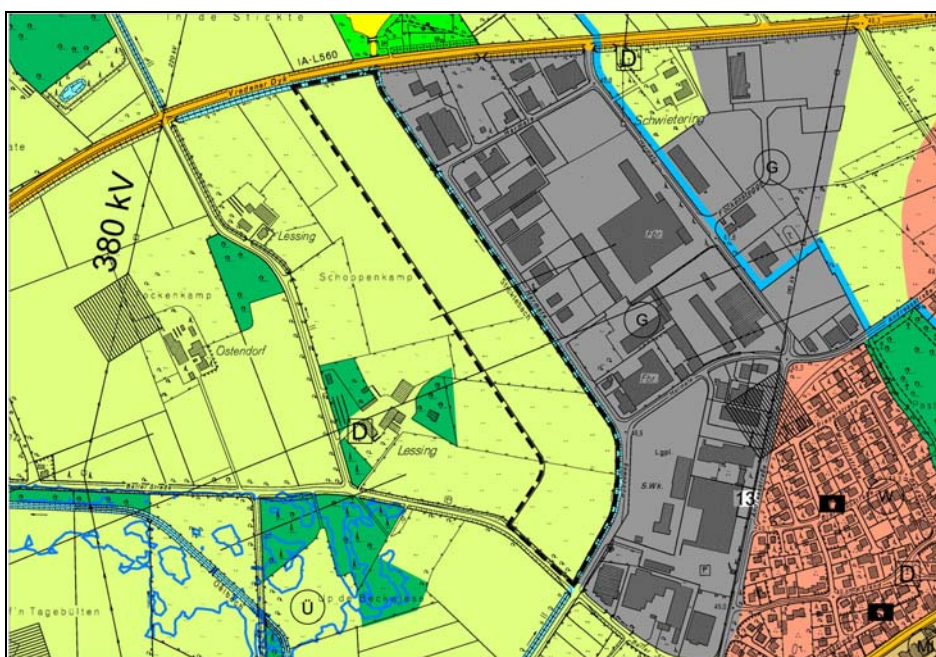
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans – Erweiterung der Gewerbegebiete in Ottenstein und Wüllen - wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan Teil 1 bis 3, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung der Gewerbegebiete in Ottenstein und Wüllen.

Lageplan Teil 2: Erweiterung des Gewerbegebiets in Ottenstein



Quelle: Stadt Ahaus, FB Stadtplanung

Lageplan Teil 3: Erweiterung des Gewerbegebiets in Wüllen



Quelle: Stadt Ahaus, FB Stadtplanung

Abstimmungsergebnis:

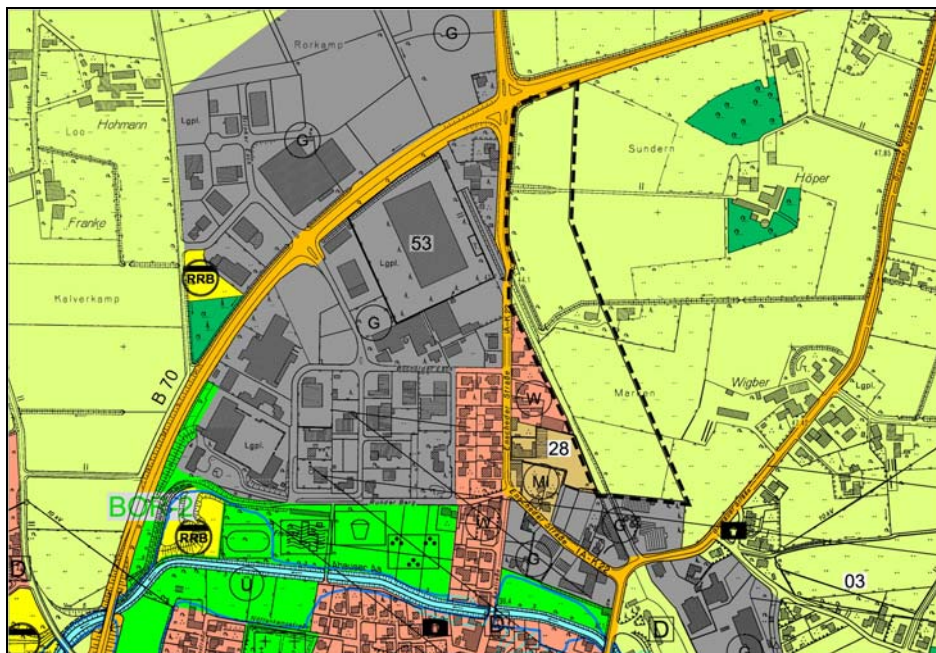
Einstimmiger Beschluss

Im Anschluss lässt Bürgermeister Büter über die erste Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung des Gewerbegebietes Alstätte abstimmen:

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 13. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans – Erweiterung des Gewerbegebietes in Alstätte - wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan Teil 1 bis 3, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung der Gewerbegebiete in Alstätte, Ottenstein und Wüllen.

Lageplan Teil 1: Erweiterung des Gewerbegebiets in Alstätte



Quelle: Stadt Ahaus, FB Stadtplanung

Abstimmungsergebnis:

24 Ja-Stimmen
17 Nein-Stimmen

2. Änderung des Flächennutzungsplans -Erweiterung des Golfplatzes in Alstätte; 5.1.2 Aufstellungsbeschluss

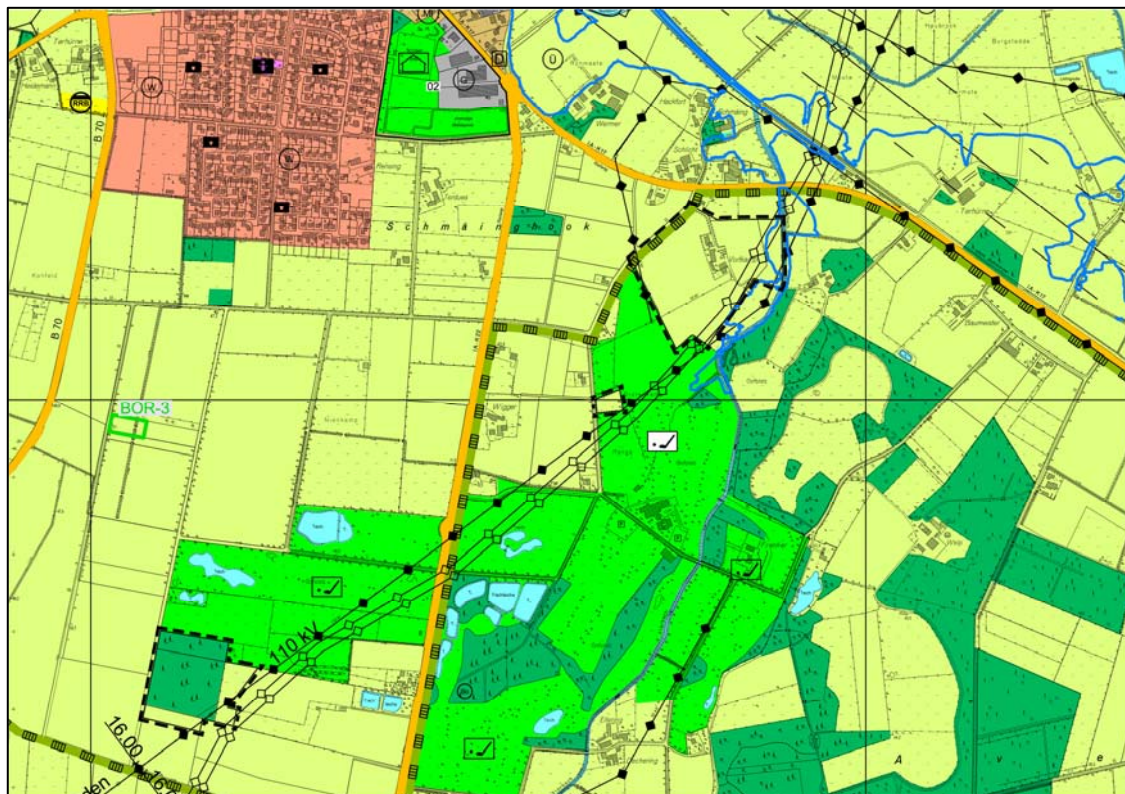
V/2014/0823

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) fasst der Rat der Stadt Ahaus folgenden Beschluss:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Erweiterung des Golfplatzes in Alstätte - wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Golfplatzes in Alstätte.

Lageplan: Erweiterung des Golfplatzes in Alstätte



Quelle: Stadt Ahaus, FB Stadtplanung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abstimmungsergebnis:

- 40 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltung

5.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 - Börgerdieksweg -;

- a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses**
- b) Beschluss über die Stellungnahmen**
- c) Planentwurfs- und Auslegungsbeschlusses**

V/2011/0388/1

Beigeordneter Beckmann erläutert die Details des vorgesehenen Bebauungsplanes. Ein Austausch des Fahrzeugverkehrs zwischen dem Gewerbe- und Wohnbereich wird durch geeignete Baumaßnahmen unterbunden.

Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) regt an, für eine möglichst optimale Nutzung regenerativer Energien die Dächer nach Süden auszurichten. Beigeordneter Beckmann erläutert, dass mindestens 50% der Dächer eine Südausrichtung haben werden, nimmt aber die Anregung für die weiteren Beratungen und Planungen mit.

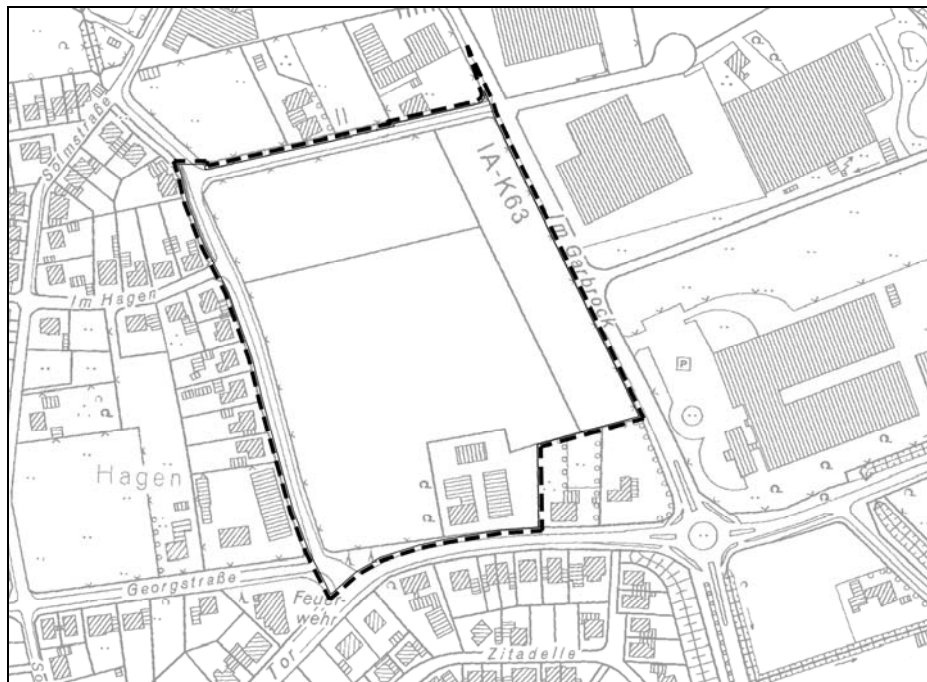
Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

a) Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 13. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 – Börgerdieksweg -, den der Rat der Stadt am 19. Mai 1998 gefasst hat, wird entsprechend der im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grenze des räumlichen Geltungsbereichs geändert. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

b) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen wird entsprechend der Beschlussvorschläge in Anlage 1, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, beschlossen.

c) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 – Börgerdieksweg – wird mit der Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5.3 Errichtung eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten am Schwalbenweg in Ottenstein; Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans

V/2014/0808

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr, Thomas Vorkamp, erläutert, dass der Ausschuss in seiner Vorberatung zu diesem Sachverhalt keine Empfehlung ausgesprochen habe. Die Verwaltung sei beauftragt worden, mit den Investoren nochmals über mögliche Alternativlösungen zu sprechen, damit der Rat dann endgültig entscheiden könne.

Der Ausschuss habe übereinstimmend empfohlen, den Bebauungsplan anzupassen. Offen sei bislang, ob die Genehmigungsentscheidung über das vorliegende Bauvorhaben bis zum

Abschluss des Bebauungsplanänderungsverfahrens zurückgestellt werden solle oder der Rat sich für eine Zustimmung des Bauvorhabens in der vorliegenden Form ausspreche.

Bürgermeister Büter ergänzt, dass das Gespräch mit den Investoren am Vortag stattgefunden habe. Dabei habe man über drei mögliche Alternativstandorte gesprochen, die jedoch wegen noch zu klärender Eigentumsfragen eine Lösung innerhalb weniger Wochen nicht zuließen. Die Investoren seien ferner nicht bereit gewesen, das Bauantragsverfahren zunächst bis zu einer Klärung ruhen zu lassen und hätten mehrheitlich auf eine Entscheidung des Rates bestanden.

Ratsherr Eisele führt aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Vorhaben unterstütze und eine Genehmigung in der vorliegenden Form befürworte, sich gleichzeitig aber für eine Anpassung des Bebauungsplanes ausspreche.

Für die CDU-Fraktion erklärt Fraktionsvorsitzender Vorkamp, dass er die Kombination aus dem Standort und der geplanten Gebäudegröße kritisch sehe. Deshalb befürworte er zunächst eine Anpassung des Bebauungsplanes, bevor weitere Überlegungen zur Genehmigung des Bauvorhabens in der jetzt vorliegenden Form angestellt würden.

Eine Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt in den geplanten Gebäudedimensionen am vorgesehenen Standort führe automatisch zu einer Selbstbindung der Stadt -so Bürgermeister Büter-, gleichartige Bauvorhaben an anderer Stelle aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls genehmigen zu müssen. Deshalb habe die heutige Entscheidung auch deutliche Auswirkungen über diesen Einzelfall hinaus, z.B. im Josefsviertel.

FDP-Fraktionsvorsitzender Horst hält die Beibehaltung des Kleinsiedlungscharakters in diesem Baugebiet für elementar wichtig und spricht sich zunächst für eine Bebauungsplanänderung aus.

Die WGW- und UWG-Fraktion halten es nach Auskunft ihrer Fraktionsvorsitzenden für unverhältnismäßig, einen dem Grunde nach bestehenden Rechtsanspruch der Investoren auf eine Baugenehmigung durch eine jetzt angestrebte Änderung des Bebauungsplanes zu ver-eiteln.

Ratsherr Terbrack (CDU-Fraktion) zeigt Verständnis für die Sicht der Investoren, plädiert aber aus der Sicht der gesamtstädtischen Planungsverantwortung für eine Anpassung des Bebauungsplanes. Gleichzeitig müsse man allerdings gemeinsam mit den Investoren nach akzeptablen, nach Möglichkeit zeitnahen Ersatzlösungen suchen.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) hält es für zwingend erforderlich, den dörflichen Siedlungscharakter in den Wohngebieten der Stadt zu bewahren. Eine sinnvolle städtebauliche Innenverdichtung dürfe aus Wohngebieten keine Wohnsilos machen. Deshalb sei es erforderlich, zunächst die Bauleitplanung entsprechend anzupassen, damit nicht gewollte Fehlentwicklungen vermieden werden können.

Ratsherr Benölken (CDU-Fraktion) stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung.

Bürgermeister Büter lässt zunächst über Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 55 – Brookstegge – abstimmen.

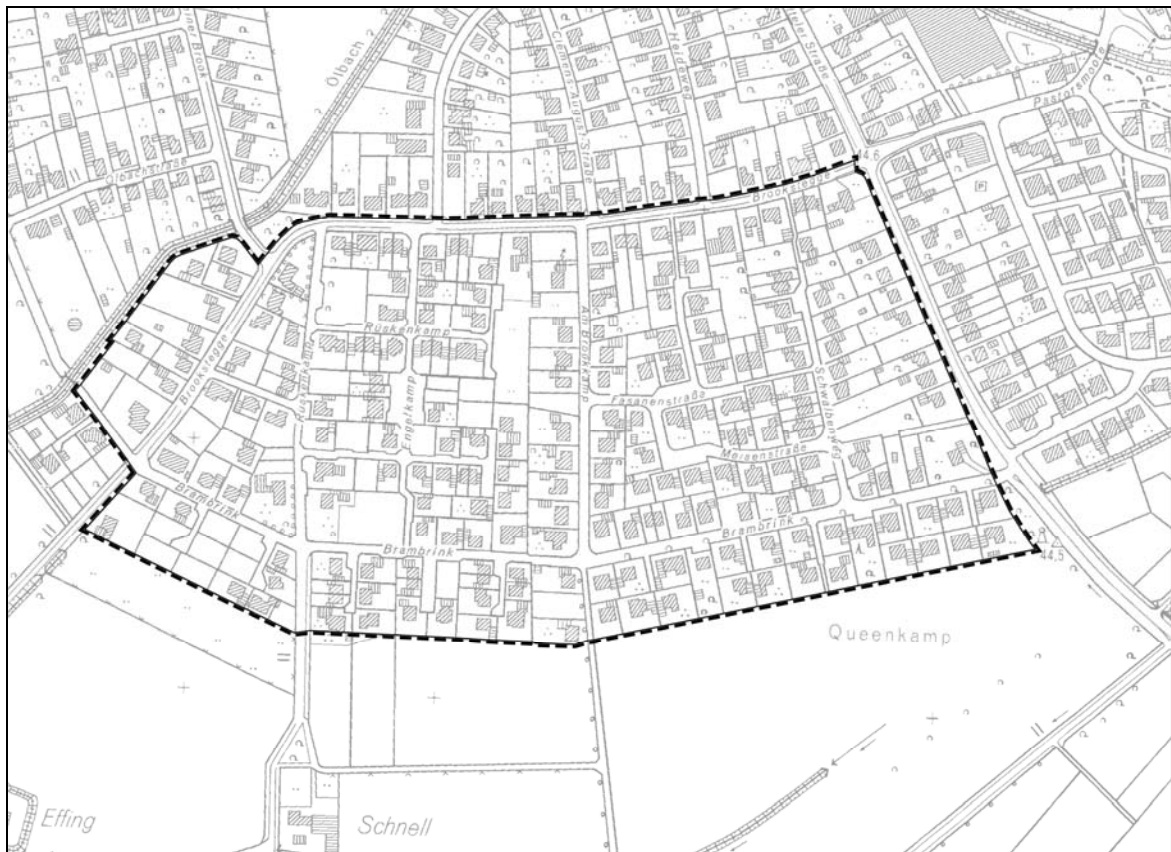
Der Rat beschließt:

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 13.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 – Brookstegge – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 6 BauGB, die die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden regelt.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Abstimmungsergebnis:

- 40 Ja-Stimmen
- 1 Enthaltung

Im Anschluss fasst der Rat folgenden Beschluss:

Das Bauvorhaben zum Bau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten am Schwalbenweg in Ottenstein wird zurückgestellt. Anhand der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob das vorliegende Bauvorhaben genehmigt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

- 37 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

- 5.4 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 - Martinstraße -;**
a) Beschluss über die Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

V/2013/0707/1

Der Rat der Stadt beschließt:

- a) Beschluss über die Stellungnahmen**

Über die Stellungnahmen wird entsprechend der Beschlussvorschläge in Anlage 1, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, beschlossen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) wird die **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 – Martinistraße** - als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 44 - Martinistraße - werden aufgehoben. Satz 1 gilt sinngemäß für die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des v. g. Bebauungsplans gelten.

(3) Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5.5 Ausweisung eines neuen Wohngebietes an der Gartenstraße in Wessum;

a) Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

b) Beschluss über den Vorentwurf des städtebaulichen Strukturkonzepts

V/2014/0805

Beigeordneter Beckmann erläutert zunächst ausführlich die bereits im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beratenen drei Varianten. Der Ausschuss habe sich für die Variante C ausgesprochen. Im nördlichen Plangebiet soll zusätzlich Raum für Dienstleistungen vorgesehen werden. Der südliche Planbereich mit Wohnbebauung soll mit einer Erweiterungsoption versehen und abschnittsweise bedarfsorientiert entwickelt werden.

Es entwickelt sich eine intensive Beratung über die im nördlichen Planbereich konkret zulässigen Dienstleistungsunternehmen und die Frage ob kleine Handwerksfirmen ohne unverhältnismäßige Störwirkung für die Wohnbebauung dort auch möglich seien.

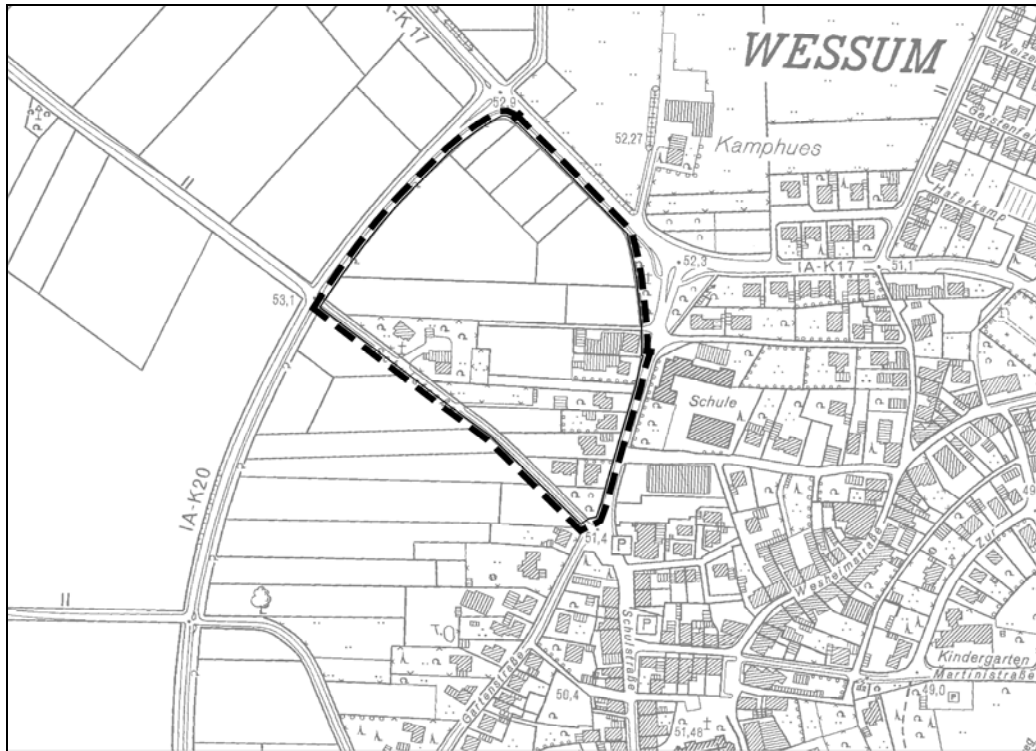
Bürgermeister Büter erläutert ergänzend, dass es bei der heutigen Entscheidung um den Beschluss eines Vorentwurfes eines städtebaulichen Strukturkonzeptes gehe. Dieses beschreibe die grobe Richtung der nachfolgenden Planungsschritte und sei keinesfalls mit dem Satzungsbeschluss eines verbindlichen Bebauungsplanes und dessen Verbindlichkeit gleichzusetzen. Vielmehr werde mit dem parallelen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes nun die Möglichkeit geschaffen, im nördlichen Bereich die weitere Detailplanung zu entwickeln. Hier werde sich die Stadt mit allen beteiligten Interessentengruppen intensiv austauschen. Allerdings bleibe festzuhalten, dass das Plangebiet kein Gewerbegebiet werden soll und mögliche Ansiedlungen von Kleinunternehmen ihre Grenzen in den Festsetzungen eines allgemeinen Wohngebietes finden werden. Darüber hinaus müsse die Planung den Festlegungen des Regional- und Flächennutzungsplanes entsprechen.

a) Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 13.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 45 Teil 3 – Gartenstraße – Abschnitt 1 wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

b) Beschluss über den Vorentwurf des städtebaulichen Strukturkonzepts

Der Vorentwurf des städtebaulichen Strukturkonzepts wird in der Fassung der Konzeptvariante C, mit der Option der Ansiedlung weiterer Dienstleistungsunternehmen im nördlichen Bereich des Plangebiets sowie mit der Option, das Plangebiet gemäß Variante B erweitern zu können, gebilligt und zur weiteren Bearbeitung bestimmt. Die Erschließung des Plangebiets soll abschnittsweise erfolgen können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

- 6 Aufhebung von Wirtschaftswegen im Naturschutzgebiet Amtsvenn - Hündfelder Moor**
- Beratungsvorlage wird nachgereicht

V/2014/0809/1

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Horst (FDP-Fraktion) berichtet Beigeordneter Beckmann, dass es Zielsetzung sei, durch die Aufhebung der Wirtschaftswege eine effektive Beruhigung im Naturschutzgebiet Amtsvenn – Hündfelder Moor zu erreichen. Der Fahrzeugverkehr soll gänzlich ausgeschlossen werden. Auch Fußgänger sollen zukünftig aus dem Naturschutzgebiet fern gehalten werden. Die Natur werde nach heutigen Einschätzungen die Wirtschaftswege zurückgewinnen. Sollte zukünftig jedoch weiterhin ein störender Fußgängerverkehr auf den alten Wirtschaftswegen festgestellt werden, würden die aufgeschotterten Wege gänzlich zurückgebaut werden.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt beschließt der Rat der Stadt Ahaus das Verfahren zur Aufhebung der im Flurbereinigungsverfahren Amtsvenn entstandenen Wirtschaftswege mit der heutigen Bezeichnung Gemarkung Wessum, Flur 4, Flurstücke 31, 43, 54 und 55 sowie Gemarkung Wessum, Flur 5, Flurstücke 21, 25, 63 und 64 einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7 Breitbandausbau im Außenbereich

V/2014/0822

Bürgermeister Büter erläutert ausführlich die seit dem Jahr 2007 von der Verwaltung intensiv vorangetriebenen Anstrengungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in unserer Stadt. Um auch im Außenbereich eine entsprechende Breitbandversorgung erreichen zu können, seien im Vergleich zu den bebauten Innenbereichen aufgrund der geringen Siedlungsdichte und der deutlich höheren Entfernungen ungleich höhere Investitionen erforderlich. In Ahaus seien hiervon gegenwärtig insgesamt 4.316 Einwohner betroffen.

Die Verwaltung führe seit einigen Monaten intensive Gespräche, um die Möglichkeit eines Breitbandausbaues im Außenbereich zu prüfen. Hierfür gebe es zwei mögliche Varianten: Ein größeres Unternehmen aus dem Bereich der Telekommunikation prüfe, ob ein Breitbandausbau im Außenbereich betriebswirtschaftlich ohne die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln dargestellt werden könne. Hierfür würden zur Zeit die entsprechenden Leitungs- und Businesspläne erstellt. Alternativ werde über einen Ausbau unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel beraten. Hierbei gelte nach wie vor der Grundsatz, dass eine Förderung nur bis zur untersten Verteileinrichtung möglich sei. Damit sei der Anschluss von dort bis zum Endkunden weiterhin nicht förderfähig. In Gesprächen mit dem Fördergeber habe man erreichen können, dass die Definition der untersten Verteileinrichtung aufgrund des technischen Fortschritts angepasst werde. Hier sei die Verwaltung bestrebt, diese Gespräche mit der Bezirksregierung Münster weiterzuführen. Eine öffentliche Förderung des Landes mache am Ende aber auch eine finanzielle Beteiligung der Stadt am Ausbau der Breitbanderschließung im Außenbereich erforderlich.

Die Verwaltung halte diesen gezielten Infrastrukturausbau aber für so wichtig, dass sie einen finanziellen Beitrag der Stadt für eine richtige und nachhaltige Investition halte.

Ratsherr Terbrack (CDU-Fraktion) weist auf die bereits seit längerer Zeit laufenden umfangreichen privaten Bemühungen und Vorarbeiten in Hörsteloe und in der Feldmark zur Breitbandanbindung hin. Er halte es allerdings für zweckmäßig, mögliche Fördermöglichkeiten, die eine ansonsten zu erwartende hohe private Investitionsbeteiligung deutlich abmildern können, ernsthaft zu prüfen. Hier werde man auch eine weitere zeitliche Verschiebung akzeptieren.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) weist auf die Verlegung der Leerrohre im Kreis Borken als weitsichtige Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Breitbandausbau hin und dankt der Verwaltung für ihr intensives und erfolgreiches Bemühen.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Liefert (CDU-Fraktion) hinsichtlich der möglichen Realisierungszeiträume bittet Bürgermeister Büter um Geduld und Verständnis dafür, dass ein so großes Projekt im Hinblick auf die noch erforderlichen weiteren Gespräche und technischen Vorbereitungen bis zur endgültigen Umsetzung Zeit benötigt. Nicht unerheblich sei am Ende auch, welche der beide Konzeptvarianten zum Tragen komme.

1. Der Rat der Stadt Ahaus begrüßt die Überlegungen zu einem Ausbau der Breitbandversorgung in allen Außenbereichen der Stadt Ahaus ausdrücklich und nimmt die Information der Verwaltung zu den bisherigen Vorarbeiten zur Kenntnis.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der weiteren Vorbereitungs- und Planungsarbeiten. Die Verwaltung soll den Rat abhängig vom Projektfortschritt in regelmäßigen Abständen über die Projektentwicklung informieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Anregungen und Beschwerden

8.1 Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten - Anregung gem. § 24 GO NRW der Bürgerinitiative "Besorgte Alstätter"

V/2014/0819

Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass ihm von insgesamt 753 Bürgerinnen und Bürgern aus Alstätte mittels einer Karte eine Anregung auf einen Mindestabstand von 2.000 Metern zwischen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung übergeben worden sei. Die bisherige Diskussion im Ortsteil Alstätte habe gezeigt, dass es ein spürbares Spannungsfeld zwischen möglichen Investoren einerseits und den Eigentümern von Wohnimmobilien andererseits gebe. Diese scheinen jedoch nach seiner Wahrnehmung nicht unüberbrückbar zu sein, da beide Seiten ihm gegenüber bekundet hätten, ihre unterschiedlichen Haltungen in gemeinsamen Gesprächen austauschen zu wollen.

Die möglichen Investoren würden nach eigenem Bekunden einen möglichen Bau von Windkraftanlagen südlich des Ortsteiles Alstätte nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Alstätter Bevölkerung durchführen. Ferner solle für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bleiben, sich bei einem möglichen Bürgerwindpark unmittelbar an der Wertschöpfung der Anlagen beteiligen zu können. Hierbei seien ausdrücklich auch Kleininvestitionen möglich. Die weiteren Planungen seitens der Investorengemeinschaft würden erst wiederaufgenommen, wenn es die Abstimmung mit der Alstätter Bevölkerung zuließe. Bürgermeister Büter erklärt ausdrücklich, dass er sich aktiv für zeitnahe gemeinsame Gespräche zwischen den Interessensgruppen einsetzen werde.

Die Stadt könne am Ende nicht verbindlich zusichern, dass der in der Anregung geforderte Mindestabstand von 2.000 Metern auch umsetzbar sei. Adressat einer solchen Forderung seien vielmehr die Gesetz- und Verordnungsgeber des Bundes und des Landes NRW. Die gegenwärtig geltenden Abstandsregeln gingen von geringeren Entfernungen aus.

Darüber hinaus werde die Stadt Ahaus im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplanes Münsterland – Teilbereich Energie - voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte die Möglichkeit haben, in der Abwägung zu den dort aufgezeigten möglicherweise zusätzlichen Windkraftzonen in unserer Stadt eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus empfehle sich anschließend eine Anpassung des Flächennutzungsplanes mit einer konkreten Entscheidung zur Ausweisung möglicher neuer Windkraftzonen, um nicht Gefahr zu laufen, in eine generelle Genehmigungspflicht der grundsätzlich im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen zu geraten.

CDU-Fraktionsvorsitzender Vorkamp befürwortet, sich mit dieser Anregung an die Bezirksplanungsbehörde, an den Landesgesetzgeber sowie an die dort verantwortlichen politischen Entscheidungsträger zu wenden. Darüber hinaus sollten sich die im Rat vertretenen Fraktionen interfraktionell intensiv mit dem Thema auseinandersetzen.

Für die SPD-Fraktion empfiehlt Fraktionsvorsitzender Dönnebrink eine vom Rat zu verabschiedende Resolution zu den Abstandsflächen, die an die Landesregierung NRW gerichtet werden solle.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) sieht die Notwendigkeit, mögliche weitere Planungsschritte nicht ohne die Bürgerinnen und Bürger zu vollziehen.

Bürgermeister Büter empfiehlt nach einer intensiven Beratung folgende Beschlussfassung:

1. "Der Rat der Stadt nimmt die Anregung der Bürgerinitiative "Besorgte Altstätter", wonach Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 2000 m zu Wohngebieten einhalten sollen, sehr ernst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den in der Anregung der Bürgerinitiative "Besorgte Alstätte" geäußerten Wunsch auf einen Mindestabstand von 2.000 Metern zur Wohnbebauung an den Bundes- und Landesgesetzgeber zu richten, weil es sich bei einer möglichen zukünftigen Windkraftzone südlich von Alstätte im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung und die dort ansässige großflächige Freizeiteinrichtung (Golfanlage mit Hotelbetrieb) um einen sensiblen Bereich handelt."

Ergänzend und auf Anregung der Ratsherren Gerick (SPD-Fraktion) und Große-Berg (CDU-Fraktion) separat wird die Verwaltung die vom Rat bereits gefällte Entscheidung gegen das Fracking an die beteiligten Bundes- und Landesministerien bzw. -behörden richten.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

3. Der Rat der Stadt nimmt die Anregung der Bürgerinitiative "Besorgte Alstätter", wonach Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 2000 m zu Wohngebieten einhalten sollen, sehr ernst.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den in der Anregung der Bürgerinitiative "Besorgte Alstätter" geäußerten Wunsch auf einen Mindestabstand von 2.000 Metern zur Wohnbebauung an den Bundes- und Landesgesetzgeber zu richten, weil es sich bei einer möglichen zukünftigen Windkraftzone südlich von Alstätte im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung und die dort ansässige großflächige Freizeiteinrichtung (Golfanlage mit Hotelbetrieb) um einen sensiblen Bereich handelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

- 9 Gemeinsame Vorschlagsliste der Stadt Ahaus für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, am Verwaltungsgericht Münster sowie für die Kammern des Sozialgerichts Münster - Beratungsvorlage wird nachgereicht**

V/2014/0815

Der Rat der Stadt Ahaus stimmt den als Anlage vorgelegten gemeinsamen Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, am Verwaltungsgericht Münster sowie für die Kammern des Sozialgerichts Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz zu.

Abstimmungsergebnis:

39 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

Nach Abschluss der öffentlichen Sitzung berichtet Bürgermeister Büter ausführlich über die Situation der Ölleckage im Amtsvenn bei Gronau. Im Anschluss informiert Erster Beigeordneter Althoff über die am 6. Juni 2014 verkündete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes NRW zum Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011, bei der die Stadt Ahaus neben 13 weiteren Städten und Gemeinden des Kreises Borken zu den Beschwerdeführern zählte. Schließlich berichtet Beigeordneter Beckmann über die aufgrund von Einwendungen erforderlich gewordene erneute verkürzte Offenlegung des Bebauungsplanes für das interkommunale Industriegebiet an der Autobahn 31.

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung zieht Bürgermeister Büter ein kurzes Resümee der nun zu Ende gehenden Ratsperiode 2009 bis 2014. Er dankt allen, insbesondere aber den ausscheidenden Ratsmitgliedern für die konstruktive, vertrauensvolle und am Ende auch erfolgreiche Zusammenarbeit.

Felix Büter
(Vorsitzender)

(Schriftführer)